

# 17. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz

24./25. November 2001, Rostock, Stadthalle

G r ü n e

## Beschluss Geschäftsordnung

### Änderung § 4 Absatz 8

- 5
- 10
- 15
- 20
- (4) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.
  - (5) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlußabstimmung.
  - (6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.
  - (7) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
  - (8) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Bundesversammlung *mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht.*  
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.
  - (9) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlußfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. (Dieser bedarf der Unterstützung durch mindestens . . .). Dieser muß wie GO-Anträge schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.